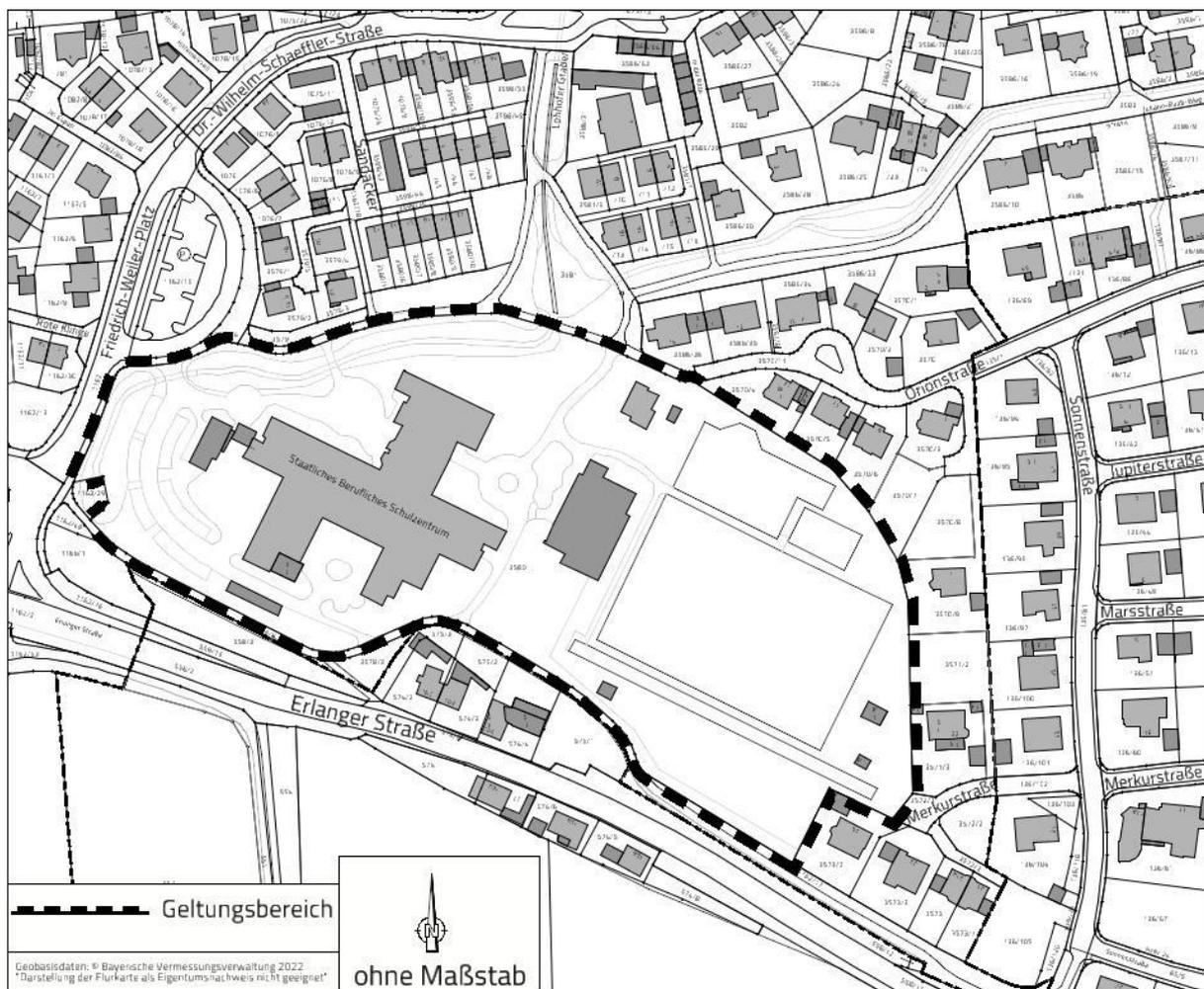


Bebauungsplan Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB

1. Aufstellung

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Herzogenaurach hat in seiner Sitzung vom 21. November 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB für den, wie im Lageplan vom 11. November 2022, dargestellten räumlichen Geltungsbereich beschlossen.



Quelle: Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de) 2022

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB umfasst ausschließlich die Fl.Nr. 3580, Gemarkung Herzogenaurach. Es handelt sich um die Grundstücksfläche der staatlichen Berufsschule Herzogenaurach (Grundstückseigentümer: Landkreis Erlangen-Höchststadt).

Der Geltungsbereich wird im Süden und Westen durch die Erlanger Straße bzw. durch den Friedrich-Weiler-Platz, im Norden durch den Schwester-Ennodia-Weg und im Osten durch die Bebauung entlang der Orion- bzw. der westlichen Bauzeile entlang der Merkurstraße begrenzt.

Die gesamte Fläche der Berufsschule ist durchgrünt und die Wohnhäuser insbesondere Richtung Norden werden durch dichten Baum- / Strauch- und Heckenbestand von den Sportanlagen optisch getrennt.

Mit Anschluss an das städtische Fuß- und Radwegenetz verlaufen Wege durch das Plangebiet. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 38.000 m².

Innerhalb dieser Fläche befinden sich die Schulgebäude, die dazugehörige Parkplatzanlage im Westen und die Sportflächen im östlichen Grundstücksteil.

Hierbei handelt es sich um einen Rasenplatz mit südlich angegliederter 100 m-Laufbahn, einem nördlich gelegenen Hartplatz (Allwetterplatz) und Leichtathletikeinrichtungen (z. B. Weitsprung- / Kugelstoßanlage).

Bei dem Änderungsplan handelt es sich um eine Teilfläche aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 40 „Berufsschule“, der am 18.03.1982 rechtswirksam geworden ist.

Der Geltungsbereich dieses Plans umfasst – zusätzlich zum Gelände der Berufsschule – die geplante Bebauung entlang der Orionstraße und die westliche Bauzeile der Merkurstraße. Diese Flächen sind als „allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO bzw. im Süden als „Mischgebiet“ nach § 6 BauNVO festgesetzt.

Die Art der baulichen Nutzung für die Einrichtungen der Berufsschule ist als „Sondergebiet“ (gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt.

In den textlichen Festsetzungen wird hierzu ausgeführt:

„Im Sondergebiet ... ist eine Berufsschule und sämtliche dazugehörige Einrichtungen, einschließlich Sportflächen zulässig“.

Eine planungsrechtliche Beurteilung dieser Festsetzung durch das Landratsamt hat ergeben, dass eine über die unmittelbar im Zusammenhang mit der Berufsschule stehende Nutzung nicht zulässig ist und die Anlagen daher für außerschulische Nutzungen nicht zur Verfügung stehen.

Dies hat zur Folge, dass auch für die Fortführung der bisherigen Nutzung durch Herzogenauracher Vereine (z.B. Vorbereitung auf das Deutsche Sportabzeichen bzw. Abnahme der Prüfungen) eine Anpassung des aktuellen Planungsrechts erforderlich ist.

Unter dem Gesichtspunkt fehlender bzw. unzureichender alternativer Sportflächen für Herzogenauracher Sportvereine und Schulen soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Berufsschule – 1. Änderung, nach § 13a BauGB die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine erweiterte Nutzung geschaffen werden.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird daher die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung für das Sondergebiet wie folgt geändert bzw. ergänzt:

„Im Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO ist eine Berufsschule und sämtliche dazugehörige Einrichtungen, einschließlich Sportflächen zulässig.

Eine außerschulische Nutzung der Einrichtungen (z.B. Vereinsnutzug) einschließlich der Sportflächen ist zulässig.“

Gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ wird das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet.

Folgende Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind erfüllt:

- Es handelt sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung,
- die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m²,
- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
- es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter.

Die weiteren zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Berufsschule – 1. Änderung“, nach § 13a BauGB sind dem Ursprungsbebauungsplan entnommen und werden unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung, der Gestaltung des Gesamtareals und der aktuellen Fassungen des Baugesetzbuchs (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) angepasst. Kartengrundlage bilden die aktuellen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung 2022.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Anpassungen:

- Einfügung der Zweckbestimmung „Berufsschule“ für das Sondergebiet
- der Verlauf der Baugrenze bezieht die genehmigte Bestandsbebauung ein
- die Festsetzung einer zusätzlichen Baugrenze berücksichtigt das genehmigte Hausmeisterhaus
- Zahl der zulässigen Vollgeschosse:
bisherige Festsetzung: II+D (zwei Vollgeschosse mit Dachausbau)
neue Festsetzung: III (zwei Vollgeschosse mit Dachausbau)
- Festsetzung zur Grünordnung:
hier: Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- zusätzliche Festsetzung zu Nebenanlagen
- die Zeichenerklärung für Hinweise zum Bebauungsplan wird ergänzt um
 - Parkplatzfläche mit Zufahrt im Bestand
 - Bezeichnung der Außensportanlagen
- Geltungsbereich:
Die im Süden des Änderungsplans festgesetzte „private Grünfläche“ Zweckbestimmung „Nutzgarten“ wird in den Geltungsbereich einbezogen. Hierbei handelt es sich um eine bislang unbeplante „Teilfläche“ aus dem Gesamtgrundstück der staatlichen Berufsschule Herzogenaurach. Auch diese Festsetzung berücksichtigt die Bestandssituation vor Ort und erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.

Seitens des Baulastträgers bestehen keine Planungen zu Erweiterungen / Umbaumaßnahmen oder Umnutzungen, so dass keine weiteren planungsrechtlichen Änderungen erforderlich sind.

2. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Berufsschule“ - 1. Änderung, nach § 13a BauGB sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erweiterte Nutzung der Einrichtungen der Berufsschule einschließlich der vorhandenen Sportanlagen geschaffen werden.

Nach § 1 BauGB ist es die Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu steuern. Dabei sind die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist.

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“ (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind z.B. insbesondere zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)
- die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Im Sinne der geforderten gerechten Abwägung der einzelnen Belange wurde in Vorbereitung dieser Bebauungsplanänderung eine Schalltechnische Untersuchung zum Sportanlagenlärm in Auftrag gegeben.

Anhand eines konkret nachgefragten Nutzungskonzeptes durch einen Herzogenauracher Sportverein wurde die schalltechnische Untersuchung zum Sportanlagenlärm (allgemeine Sportausübung) durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH erarbeitet.

Das Nutzungskonzept sieht folgende sportliche Aktivitäten am Standort vor:

Abteilung Fußball:

- ausschließlicher Trainingsbetrieb für Kinder bis 12 Jahren
4x wöchentlich zwischen 16.00 – 19.00 Uhr
- keine Trainingszeiten am Wochenende
- keine Punktspiele / kein Schiedsrichtereinsatz
- keine Zuschauer (lediglich Elternbegleitung)

Abteilung Leichtathletik: (Zeitraum Ende April bis Ende Juli)

- Dienstag 18.30 – 20.00 Uhr (Erwachsene)
Training und Abnahme des Sportabzeichens
- Mittwoch 17.00 – 18.30 Uhr (Kinder)
Training und Abnahme des Sportabzeichens

Der Lärmschutz stellt einen wesentlichen Belang des Umweltschutzes dar und ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ konkretisiert die Vorgaben und führt die anzustrebenden Orientierungswerte für den Beurteilungspegel an.

Im vorliegenden Fall ist für die Beurteilung von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Sportanlagen die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu beachten.

Ziel der Sportanlagenlärmschutzverordnung ist es, durch konkrete Maßstäbe die Zumutbarkeit von Geräuschbelastungen durch Sport zu benennen und somit ein verträgliches Nebeneinander von Sport und Wohnen zu gewährleisten.

An die Sportflächen angrenzend liegen im Norden und Osten entlang der Orionstraße / Merkurstraße die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA) und im Südosten (Merkurstraße 25) das festgesetzte Mischgebiet (MI). Die Wohnbebauung entlang der Erlanger Straße (Haus-Nr. 101, 103, 105) liegen im unbeplanten Innenbereich und sind im Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Von daher wird auch hier die Schutzwürdigkeit eines „allgemeinen Wohngebietes“ unterstellt.

In Abhängigkeit dieser Gebietseinstufung sind gemäß 18. BImSchV folgende Immissionsrichtwerte in Ansatz zu bringen:

WA = 55 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeit (d.h. Werktags zwischen 08.00 – 20.00 Uhr)

MI = 60 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeit (d.h. Werktags zwischen 08.00 – 20.00 Uhr)

Eine detaillierte Zusammenstellung über die Lage der betrachteten Immissionsorte und Immissionsrichtwerte gemäß 18. BImSchV im Einwirkungsbereich der Sportanlagen findet sich auf Seite 13 der anliegenden Schalltechnischen Untersuchung.

Aufgrund der Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Sportnutzung durch Schule und Vereinssport an Werktagen im Zeitraum zwischen 08.00 – und 20.00 Uhr zu schaffen, ist für die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen ausschließlich dieser Beurteilungszeitraum (12 Stunden) relevant.

Eine Betrachtung der Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten, Nachtzeiträume oder Sonn- und Feiertage ist nicht erforderlich, da eine Nutzung in diesen Zeiträumen und Tagen nicht Gegenstand der Untersuchung ist und auch zukünftig nicht beabsichtigt ist.

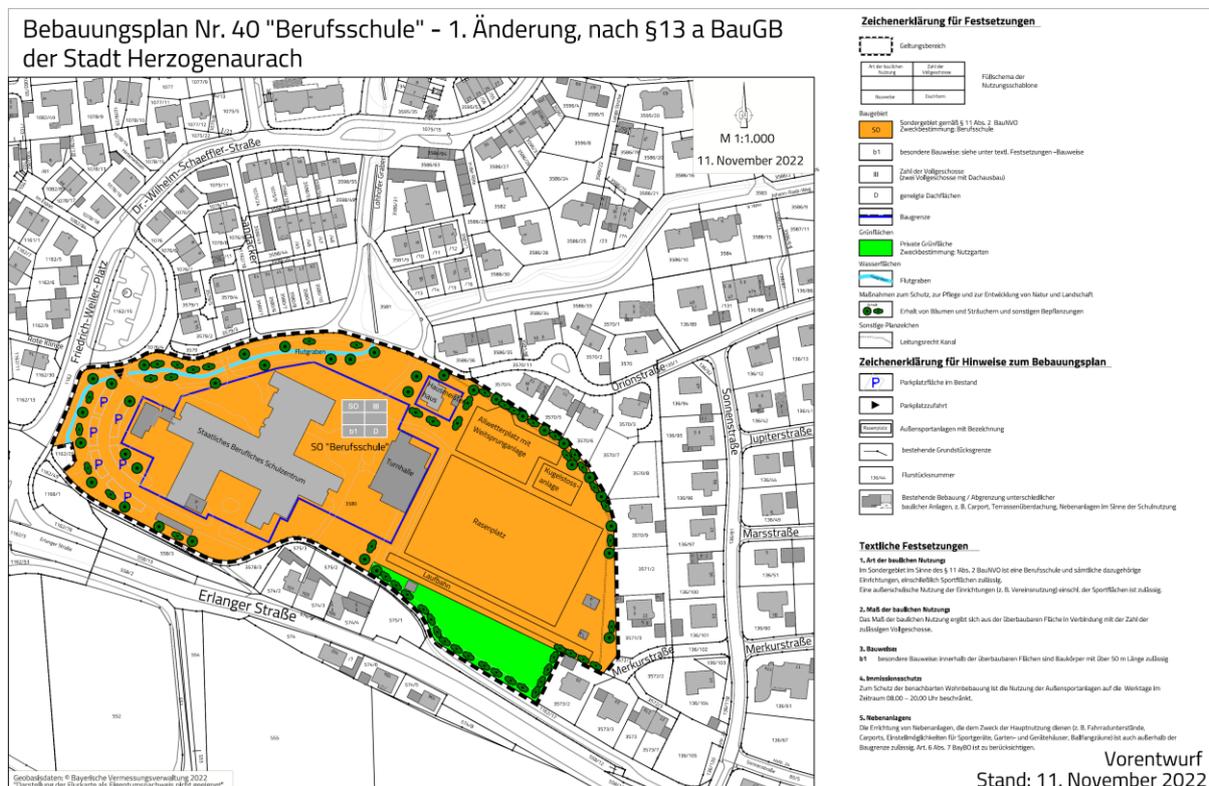
Gemäß 18. BImSchV verringern sich die o.g. Beurteilungszeiten (im vorliegenden Fall = 12 Stunden) für die allgemeine Sportausübung (hier: Vereinsnutzung) um die schulischen Nutzungszeiten der Sportanlagen.

Anhand der konkreten Anfrage wurden die Schallausbreitungsberechnungen beispielhaft für das Szenario „Werktag, außerhalb der Ruhezeiten, Dienstag, mit Fußballtraining (Kinder) und Leichtathletik (Sportabzeichen, Erwachsene) zugrunde gelegt. In Ansatz gebracht wurde zudem eine schulische Nutzung der Anlage an 6 Schulstunden (6 x 45 Minuten = 270 Minuten = 4,5 Stunden), so dass sich für dieses Untersuchungsszenario ein Beurteilungszeitraum von 7,5 Stunden ergibt.

Die auf 7,5 Stunden reduzierte „12-stündige Beurteilungszeit“ wird im Ergebnis der Schallausbreitungsberechnungen mit einer „zeitlichen Korrektur“ von $10 \cdot \log(12/7,5) = + 2 \text{ dB}$ berücksichtigt.

Im schalltechnischen Untersuchungsbericht wird das Nutzungsszenario detailliert beschrieben und die hieraus resultierenden Schalleistungspegel der in Ansatz zu bringenden Schallquellen (z. B. Startklappe, Kommunikationsgeräusche, Weitsprung) werden dezidiert aufgelistet.

Im Ergebnis der Berechnung kann festgestellt werden, dass der Prognose-Beurteilungspegel an allen relevanten Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte einhält bzw. deutlich unterschreitet. Sogar an denen im Mischgebiet gelegenen Immissionsorten IO 7a / 7b werden mit einem Prognose-Beurteilungspegel von 54 dB(A) die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes eingehalten.



Vorentwurf des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Quelle: Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de) 2022

3. Wesentliche Auswirkungen

Die wesentlichen Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung liegen ausschließlich auf dem Umweltschutzbelang „Lärmschutz“. Bauliche Veränderungen oder Erweiterungen sind nicht geplant und werden durch den Änderungsplan nicht begründet.

Durch die erweiterte Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine außerschulische Nutzung der vorhandenen Sportanlagen auf dem Gelände der staatlichen Berufsschule Herzogenaurach geschaffen.

Die prognostizierten Beurteilungspegel an den Immissionsorten berechnen sich auf der Grundlage eines typischen Trainingsablaufs einer Fußballmannschaft (Kinder bis 12 Jahre) und einer Leichtathletikgruppe (Erwachsene und Kinder) im Training bzw. zur Prüfungsabnahme „Sportabzeichen“.

Die Nutzung der Außensportanlagen wird zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung auf die Werktage im Zeitraum von 08.00 – 20.00 Uhr beschränkt.

Im Ergebnis der durchgeführten Berechnungen wird nachgewiesen, dass die Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung sicher eingehalten werden können.

Ein ausreichender Schutz der im Einwirkungsbereich der Sportanlagen lebenden Wohnbevölkerung ist somit gewährleistet.

4. Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Berufsschule“ – 1. Änderung, nach § 13a BauGB erfolgt nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander.

Während bei einer ausschließlichen Nutzung der Sportanlagen durch Schülerinnen und Schüler der Berufsschule der Rasen- und Allwetterplatz inkl. der Leichtathletikeinrichtungen nachweislich über viele Stunden in der Woche ungenutzt ist, suchen städtische Vereine dringend Sportflächen, die der Ausübung des Vereinssports dienen können.

Ziel des Bauleitplanes muss es also sein, die angrenzende Wohnbevölkerung ausreichend vor Lärm zu schützen und gleichzeitig den Belangen des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung entsprechen zu können.

Im Ergebnis dieser Untersuchung wurde nachgewiesen, dass sich unter Berücksichtigung des stattfindenden Schulsports eine erweiterte Nutzung mit einer allgemeinen Sportausübung verträglich in die Gesamt-Sportlärmsituation am Standort einfügt und dass die Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung sicher eingehalten werden können.

Herzogenaurach, 11. November 2022

Susanne Strater

Amt für Planung, Natur und Umwelt

Anlagen:

- Schalltechnische Untersuchungen zum Sportanlagenlärm (allgemeine Sportausübung), Bericht-Nr. 22.13359-b01 vom 25.10.2022, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth
- Ergänzende schalltechnische Stellungnahme zu IBAS-Bericht-Nr. 22.13359-b01 vom 25.10.2022 (Aktenvermerk)